

Der Einsatz regenerativer Energien durch Wasser- und Bodenverbände

Derzeitige Rechtslage

§ 20 LWVG

Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligung an Gesellschaften

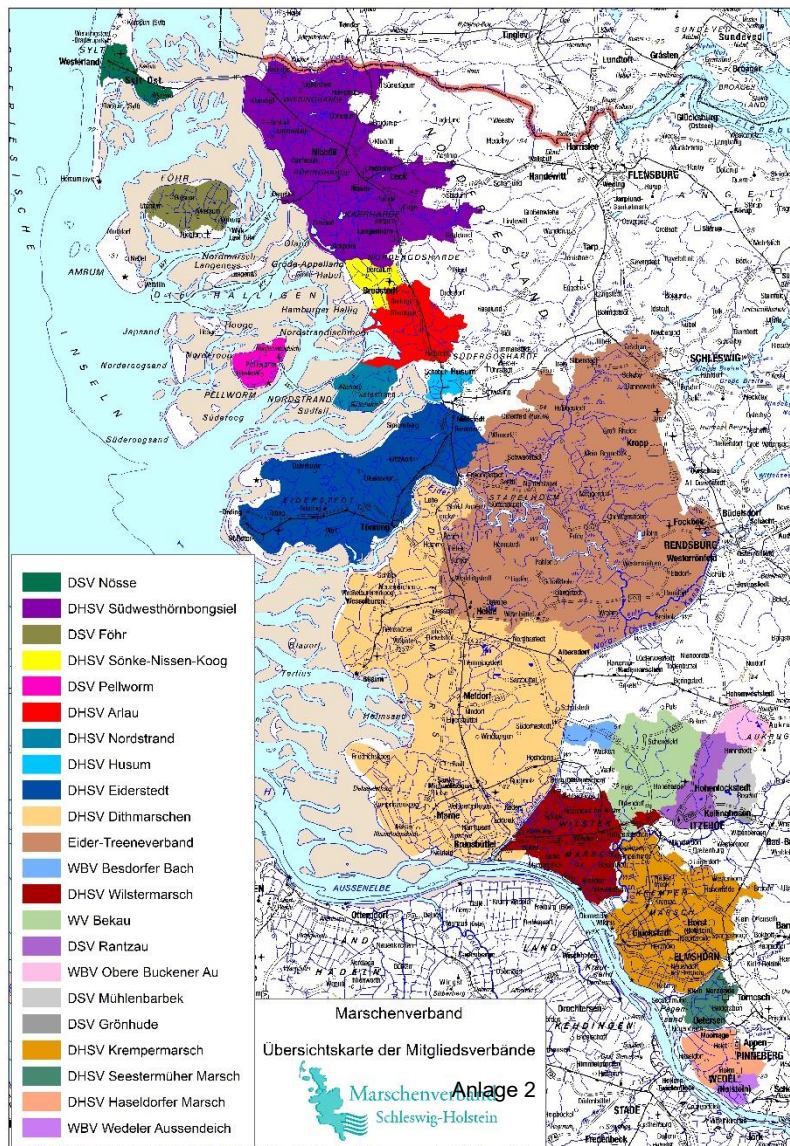
- (1) Ein Wasser- und Bodenverband darf keine wirtschaftlichen Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, sofern damit nicht ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, **soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen** und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.

„Enger Zusammenhang“ zu verbandlichen Aufgaben („Annex“)

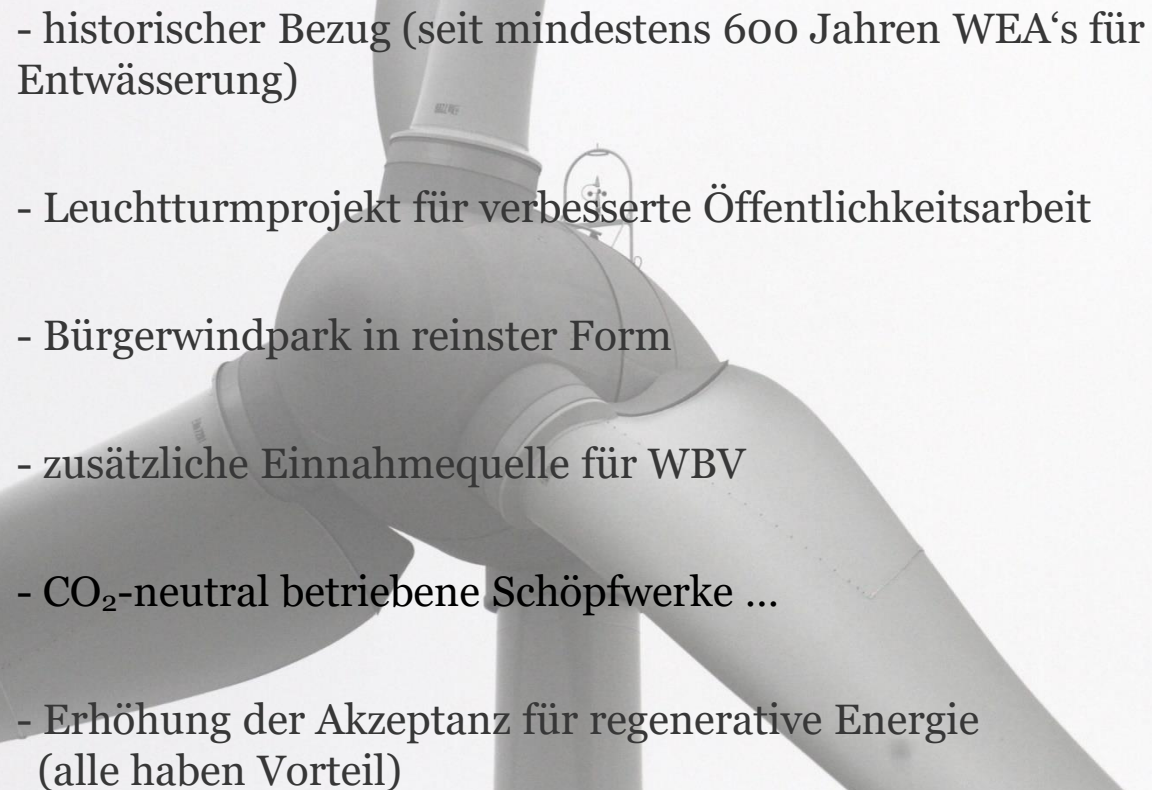
- Gewässerunterhaltung
- Deichunterhaltung
- **Schöpfwerksbetrieb** ←
- Unterhaltung von Rohrleitungen
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- (...)



Wind für Wasser



Wind für Wasser

- 
- historischer Bezug (seit mindestens 600 Jahren WEA's für Entwässerung)
 - Leuchtturmprojekt für verbesserte Öffentlichkeitsarbeit
 - Bürgerwindpark in reinster Form
 - zusätzliche Einnahmequelle für WBV
 - CO₂-neutral betriebene Schöpfwerke ...
 - Erhöhung der Akzeptanz für regenerative Energie (alle haben Vorteil)

Wind für Wasser



Wind für Wasser I

4 Anlagen
E 70 à 2,3
MW



2 Anlagen
E 115 à 3,0
MW

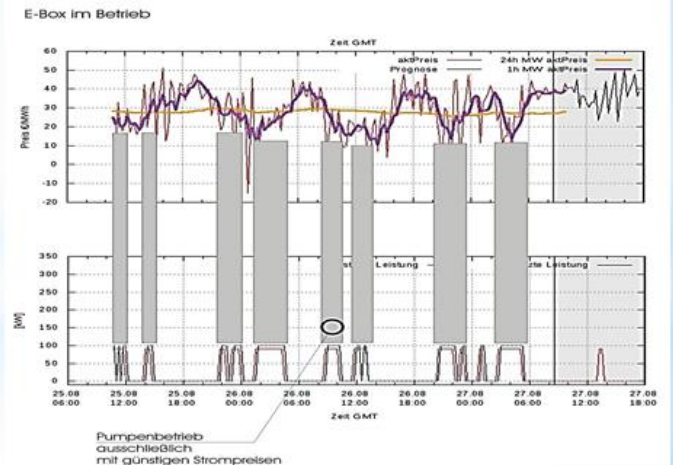


Wind für Wasser II



„Direktvermarktetes Schöpfwerk“
Next Kraftwerke

Schöpfwerk
Burg-
Kudensee



Vollwertige Verbandsaufgabe statt Annex

WEITBLICK WASSER

Gemeinsam in die Zukunft Schleswig-Holsteins



ANALYSE

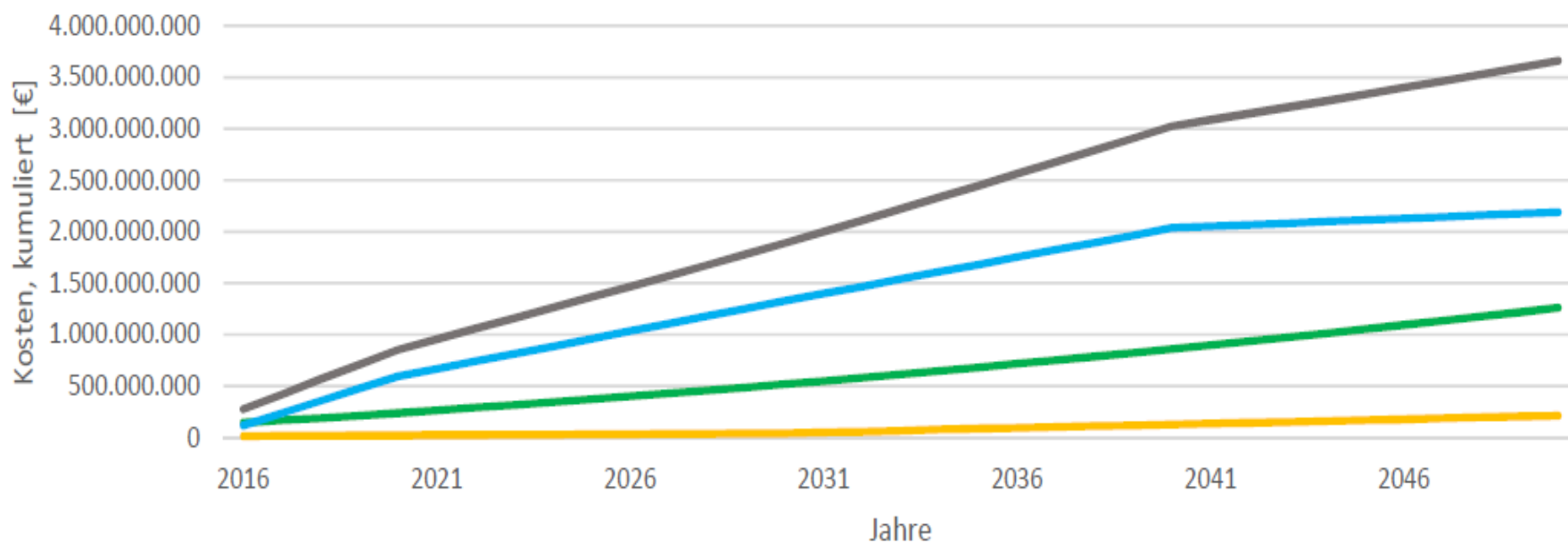
vorgelegt vom



2017

Anlage 2

Prognose der Entwicklung Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Kosten für Erneuerung/Ertüchtigung des Bestandes und Neubauten (Betrachtungszeitraum 2016 -2050)



— Unterhaltungs- und Betriebskosten (zuschussfähige Aufwendungen)
 — Kosten für Erneuerung/Ertüchtigung des Bestandes

— Kosten für Neubau
 — Gesamtkosten

§ 2 LWVG

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 WVG beschriebenen Aufgaben außerdem folgende Aufgaben übernehmen:

(...)

6. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energie zur Förderung ihrer Verbandsaufgaben.

(Streichung des § 20 Abs. 2 LWVG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Anlage 2